Beschlussvorlage Nr. _____

Ersteller: Kämmerer Benedikt Merkel
Az.: 792.062
Datum: 15.10.2026

Beratungsfolge	Datum	Zweck	Status	TOP
Verwaltungsausschuss	02.11.2026	Beschlussfassung	öffentlich	

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Sachverhalt:

Gemäß § 43 KAG können Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Mit der Kurtaxe werden beispielsweise auch Gästecards und die kostenlose Nutzung des ÖPNV durch die Gäste finanziert.

Die aktuelle Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) der Stadt Kandern wurde am 27.09.2021 neu beschlossen. Diese Satzung entsprach der damaligen Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg. Im Jahr 2021 wurden auch die alten Kurtaxesätze vom 01.03.2008 von 1,00 € auf 1,60 € in der Hauptsaison und von 0,50 € auf 0,80 € in der Nebensaison erhöht.

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurden die Kurtaxesätze nochmals auf 1,80 € in der Hauptsaison und auf 0,90 € in der Nebensaison angehoben und 2 Rechtsanpassungen in der Kurtaxesatzung vorgenommen.

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird eine neue KONUS-Kooperationsvereinbarung zwischen der Schwarzwald Tourismus GmbH und den Gemeinden geschlossen, da die bisherige Vereinbarung zum 31.12.2026 endet. Die Höhe des Finanzausgleichs pro Übernachtung erhöht sich demnach auf 65,50 Cent netto bzw. 70,09 Cent brutto (bisher 50,29 Cent brutto, Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Umlage befreit). Dieser Preis ist für eine Laufzeit von 3 Jahren festgeschrieben. Die Verwaltung schlägt daher vor die Kurtaxesätze analog der Preissteigerung bei der KONUS-Karte zum 01.01.2027 um 20 Cent auf dann 2,00 € je Übernachtung zu erhöhen. Nach dem Kurtaxevergleich mit anderen Kommunen aus der Region (Anlage 2) und der Maßgabe, dass diese ab dem 01.01.2027 ebenfalls eine erhöhte Umlage für die KONUS-Karte bezahlen müssen, scheint diese Erhöhung in einem vertretbaren Rahmen zu liegen.

Zudem wird von der Leitung der Tourist-Information und der Verwaltung vorgeschlagen nur noch einen ganzjährigen einheitlichen Kurtaxesatz von 2,00 € je Übernachtung zu

beschließen und somit die Differenzierung zwischen Haupt- und Nebensaison aufzugeben. Die Gästekarte kann auch in der bisherigen Nebensaison mit entsprechender kostenloser Nutzung des ÖPNV oder durch Rabattierungen bei verschiedenen Einrichtungen (auch in benachbarten Gemeinden wie z.B. der Therme in Bad Bellingen) genutzt werden. Wie der Anlage 2 zu entnehmen ist, wird dies von der überwiegenden Zahl der kurtaxeerhebenden Gemeinden ebenso betrieben.

Wie der beigefügten Grob-Kalkulation (Anlage 3) zu entnehmen ist, wird auch weiterhin keine kostendeckende Kurtaxe erhoben. Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 21.03.2012 reicht eine überschlägige Ermittlung der kurtaxefähigen Aufwendungen aus, wenn sich auf dieser Grundlage mit Sicherheit feststellen lässt, dass der Kostendeckungsgrundsatz sowie das Doppelfinanzierungsverbot beachtet sind.

Die Kurtaxesatzung soll auf Basis der beigefügten 2. Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2027 beschlossen werden.

Zukünftig sollen die Kurtaxesätze weiterhin in einem regelmäßigen Turnus überprüft und ggf. moderat angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erträge aus der Kurtaxe betrugen bei der Stadt Kandern im Schnitt der letzten 3 Jahre rund 16.800 €. Bei einer Erhöhung der Kurtaxesätze wie vorgeschlagen würden die jährlichen Mehreinnahmen unter der Maßgabe eines einheitlichen ganzjährigen Kurtaxesatzes auf dieser Basis 3.000 € betragen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss befürwortet die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 27.09.2021 laut beigefügtem Satzungsentwurf und überweist diese zur Vorberatung an die Ortsteile.